



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Rat	10.03.2020	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Anfrage der Stadtverordneten Frau Petra Strenk vom 24.02.2020 zu Investitionen für die Gesamtschule, das Gymnasium und eine Dreifachturnhalle**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Xanten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf die in der Anlage beigefügte Anfrage der Stadtverordneten Frau Petra Strenk wird verwiesen.

Zunächst weist die Verwaltung darauf hin, dass die Stadtverordnete Petra Strenk zum selben Themenkomplex bereits am 19.01.2020 einen Antrag gestellt hatte, der im aktuellen Sitzungsdurchlauf mit Drucksache St 14/1813 behandelt wird.

Auf die Fragestellungen in Bezug auf die Gesamtschule wird nur am Rande Stellung bezogen, da diese erst im Rahmen der Beratungen der Schulverbandsversammlung Relevanz besitzen.

**Beantwortung der Frage zu 1.**

Sollten sämtliche Bauvorhaben so wie in der Anfrage beschrieben mit den dort skizzierten Herstellungskosten durchgeführt werden, müssten Auszahlungen in einer Gesamthöhe von bis zu 36,2 Mio € für die Stadt und bis zu 29,2 Mio. € für die Gesamtschule kreditfinanziert bereitgestellt werden. Diese Summen ermäßigen sich um gegebenenfalls eingeworbene Zuschussbeträge.

**Beantwortung der Frage zu 2.**

Förderkredite der NRW.Bank zum Schulneubau und Schulfinanzierung sind gegenwärtig zinsfrei mit einer Zinsbindungsfrist von 10 Jahren zu erhalten. Im Zeitraum 2020 – 2030 würden demnach keine Zinslasten anfallen.

Die genannten Darlehen sind gemäß eines Angebots der NRW.Bank nach tilgungsfreien 5 Jahren in den darauffolgenden 25 Jahren komplett zu tilgen. Die Tilgungsleistung würde demnach für die Maßnahmen der Stadt ca. 1,448 Mio. € jährlich und für die Maßnahmen des Schulverbandes 1,168 Mio. € jährlich betragen. Diese vereinfachte Darstellung kann dem Umstand, dass die Kredite nicht in einer Summe sondern je nach Baufortschritt jährlich aufgenommen werden, keine Rechnung tragen.

**Beantwortung der Frage zu 3.**

Unter der Voraussetzung der Inanspruchnahme zinsfreier Darlehen ergeben sich im genannten Zeitraum keine Zinsaufwendungen. Massivbauten werden über einen Zeitraum von 80 Jahren abgeschrieben. Die Abschreibungsbeträge würden, jeweils die höchsten in der Anfrage genannten

Herstellungskosten berücksichtigend, für das Gymnasium 365 T€, für die Dreifachturnhalle 87,5 T€ und für den Gesamtschulverband 352,5 T€ betragen.

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 wurden die Bewirtschaftungskosten einer Dreifachturnhalle ohne Abschreibung mit 90.000 € beziffert.

#### Beantwortung der Frage zu 4.

Grundsätzlich sind die Schulgebäude zu einem hohen Anteil zuwendungsfinanziert errichtet worden. Für das Gymnasium ergibt sich hier ein zuwendungsfinanzierter Anteil von 89,9 % bei Restwerten von 4,79 Mio. € zum 31.12.2020. Der nicht zuwendungsfinanzierte Anteil von ca. 480 T€ würde im Falle eines Abrisses mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Die Abrisskosten (für den Neubau mit ca. 1,5 Mio. € berechnet) selber würden im Fall eines Neubaus an anderer Stelle bei der Stadt zu sofortigem Aufwand führen. Sollten Teilabriss sowie Interimskosten dadurch entstehen, dass in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem aktuellen Bestand Baumaßnahmen stattfinden, würden Interimskosten sowie die Abrisskosten den Herstellungskosten der neu zu erstellenden Gebäudeteile zugerechnet und somit den städtischen Haushalt nicht unmittelbar als Aufwand, sondern nur anteilig über die Abschreibung belasten.

Für die Gesamtschule ergibt sich eine analoge Betrachtungsweise, wobei der Sonderpostenanteil hier lediglich ca. 48,6 % beträgt. Die Abrisskosten sind hier je nach Variante zwischen ca. 108 T€ und 1,8 Mio. € veranschlagt, die Kosten der Interimslösung variieren je nach Variante zwischen 460 T€ und 860 T€. Da hier Baumaßnahmen ausschließlich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem aktuellen Bestand stattfinden, wären diese Auszahlungen den Herstellungskosten der neu geschaffenen bzw. grundhaft sanierten Gebäudebestandteile zuzurechnen.

#### Haushaltssicherungskonzept

Soweit die Aufwendungen aus der Abschreibung durch eine Anpassung der Hebesätze kompensiert werden können, ergibt sich aus den geplanten Maßnahmen kein Haushaltssicherungskonzept.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### **Rechtsgrundlage:**

##### **Befangenheit von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern:**

Die gesetzliche Offenbarungspflicht über eine mögliche Befangenheit liegt gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 GO NRW beim Rats- bzw. Ausschussmitglied. Es existiert keine Feststellungspflicht der Verwaltung.

Rats- und Ausschussmitglieder dürfen an Angelegenheiten, die

- ihnen selbst,
- einer/einem Angehörigen,
- oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken (Befangenheit). Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn eine direkte Kausalität zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil besteht. Weitere Informationen zum Thema Befangenheit sind auf der Internetseite der Stadt Xanten unter <https://www.xanten.de/befangenheit> zu finden.

Rats- und Ausschussmitglieder, die Hinweise auf eine mögliche Befangenheit erkennen, werden gebeten, sich im Zweifelsfall rechtzeitig vor der Sitzung an die Verwaltung zu wenden, um den Sachverhalt prüfen zu lassen. Eine ad-hoc-Prüfung erst in der jeweiligen Sitzung kann in der Regel nicht so umfassend sein und ist deshalb mit rechtlichen Risiken verbunden.

#### **Anlage(n):**

1. Anfrage\_Investitionen

## Drucksachen-Nr. St 14/1887

gesehen:		Druckfreigabe und Veröffentlichung erteilt:
<b>Fachbereichsleitung / Stabsstelle</b>	<b>Technischer Dezernent (sofern erforderlich)</b>	<b>Bürgermeister / Allg. Vertreter</b>
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift